

Abstimmung vom 20.6.1954

## Bewilligungspflicht für Gewerbetreibende fällt an der Urne durch

**Abgelehnt: Bundesbeschluss über den Fähigkeits-  
ausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und  
Wagnergewerbe**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Bewilligungspflicht für Gewerbetreibende fällt an der Urne durch. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 244–245.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swisvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swisvotes.ch](http://www.swisvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Gestützt auf Berichte verschiedener Kommissionen und auf die Erfahrungen eines entsprechenden Vollmachtenbeschlusses für die Schuhmacher und Coiffeure von 1945 bis 1948, setzt sich der Schweizerische Gewerbeverband nach der Verabschiedung der Wirtschaftsartikel in der Bundesverfassung (vgl. Vorlage 143) für eine breite Einführung des Fähigkeitsausweises bei der selbstständigen Ausübung eines Berufes ein. Eine Expertenkommission erarbeitet hierauf ein Rahmengesetz, das die Unterstellung der einzelnen Branchen der Bundesversammlung überlässt. Dieses erweist sich aber in der Vernehmlassung als nicht mehrheitsfähig. Hierauf erwirkt der Gewerbeverband beim Volkswirtschaftsdepartement die Erarbeitung einer Gesetzesvorlage, die den Fähigkeitsausweis für Schuhmacher, Coiffeure, Sattler und Wagner vorschreibt. Diese Branchen beschäftigen laut der Betriebszählung 1939 rund 35 000 Personen.

Der obligatorische Ausweis soll ungeeignete, berufsfremde Personen von diesen Gewerben fernhalten, somit ihre Leistungsfähigkeit steigern und gleichzeitig dem behaupteten Überangebot entgegenwirken. Trotz gewisser Zweifel an der Verfassungsmässigkeit, der Notwendigkeit und an der Wirksamkeit der Massnahme fallen die meisten Vernehmlassungen zustimmend aus, sodass der Bundesrat das Gesetz dem Parlament zuleitet. Dort verläuft die Verabschiedung nicht problemlos, insbesondere, weil sich auch innerhalb des Gewerbeverbands Widerstand bemerkbar macht. Nachdem der Nationalrat die Geltungsdauer auf 12 Jahre befristet, gelangt der Ständerat mit zusätzlichen Fragen an den Bundesrat, in denen er neue Vorschläge seitens des Gewerbeverbands abklären lässt, welche die interne Kritik zum Verstummen bringen sollen. Schliesslich verzichtet das Parlament auf eine formelle Bewilligungspflicht für jene Betriebsgründer, die eine Meisterprüfung haben. Gegen die Vorlage kommt unter der Federführung des Landesrings der Unabhängigen das Referendum zustande.

## GEGENSTAND

Laut dem Bundesbeschluss können in den vier genannten Gewerben Personen mit Meisterdiplom bewilligungsfrei einen Betrieb eröffnen. Allen anderen ist dies verwehrt. Während einer Übergangszeit von fünf Jahren erhalten jedoch auch Coiffeure und Schuhmacher mit normalem Lehrabschluss und fünf Jahren Berufserfahrung eine Betriebsbewilligung. Bereits bestehende Betriebe unterliegen dem Beschluss nicht. Die Geltungsdauer ist auf zwölf Jahre begrenzt.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Vorort, Gewerbeverband, Bauernverband und auch der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund empfehlen die Vorlage zur Annahme, ebenso die Katholisch-Konservativen, der Freisinn und die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Wie der Gewerbeverband berichtet, ist aber die bürgerliche Front nicht geschlossen, wirken doch auch Freisinnige, Konservative und Demokraten im gegnerischen Aktionskomitee mit. Auf der Linken geben sowohl die SP als auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund die Stimme frei. Die EVP gibt wie der LdU die Neinparole aus,

ebenso die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände. Ferner machen Meldungen von ausscherenden Branchenangehörigen oder ganzen lokalen Verbänden die Runde, so etwa der Basler und Zürcher Coiffeure.

Der Abstimmungskampf trägt die typischen Züge der Referendumskämpfe, in denen allen voran der Landesring der Unabhängigen als Verfechter einer möglichst uneingeschränkten Handels- und Gewerbefreiheit eintritt und sich als einsamer Kämpfer gegen Verbandsmacht und Branchenprotektionismus präsentiert (vgl. z.B. Vorlagen 137, 143, 158). Der Fähigkeitsausweis, so lautet sein Tenor, verhindere als versteckte Be- willigungspflicht den Markteintritt junger Kräfte und somit den Wettbewerb, welcher eigentlich der einzige Garant gegen das Überangebot und schlechte Qualität zu hohen Preisen sei.

Die gewerblichen Befürworter betonen hingegen die Harmlosigkeit der Massnahme im Vergleich zu anderen Staatseingriffen, etwa Importzöllen, Regelungen der Arbeitsverhältnisse oder Steuergesetze. Durch den Fähigkeitsausweis werde die Konkurrenz nicht abgeschafft, sondern verschärft, weil die neuen, gut ausgebildeten Berufsleute die bisherigen besser konkurrenzieren könnten. Die Massnahme wird als eine der Selbsthilfe beschrieben.

#### ERGEBNIS

Bei einer tiefen Stimmbeteiligung von 40,9% erleidet der Fähigkeitsausweis Schiffbruch. 33,1% der Stimmenden legen ein Ja in die Urne, und in keinem einzigen Kanton erreicht die Vorlage eine Mehrheit. Am höchsten ist die Zustimmung mit 48,1% im Tessin, am tiefsten mit 23,4% in Appenzell Ausserrhoden.

#### QUELLEN

BBI 1952 II 460–502; BBI 1953 II 545–558. Preisbildungskommission 1938; Schweizerischer Gewerbeverband 1954. TA vom 12.6., 16.6. und 18.6.1954. Meynaud 1969: 154–161.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).